

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und dem

**Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.  
Grambker Heerstraße 49  
28719 Bremen**

-Im Folgenden Einrichtungsträger genannt-

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

## § 1 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind ergänzende Betreuungsleistungen (Hilfe zur Pflege/ Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII in Verbindung mit §§ 55 ff SGB IX), welche vom Einrichtungsträger im Bereich der **vollstationären gerontopsychiatrischen Pflege in der Heimstätte Ohlenhof**, Schwarzer Weg 98 in 28199 Bremen, erbracht werden.

## § 2 Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung (Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung gem. § 85 SGB XI vom 31.05.2011) für den gerontopsychiatrischen Bereich erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **20 Plätzen in der gerontopsychiatrischen Pflege** der Heimstätte Ohlenhof zugrunde.

(3) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

## § 3 Vergütungsvereinbarung

(1) Die Leistungsentgelte für die ergänzenden Betreuungsleistungen betragen täglich und pro Person in:

<b>Pflegegrad 1</b>	<b>€</b>	<b>86,83</b>
<b>Pflegegrad 2</b>	<b>€</b>	<b>79,63</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>€</b>	<b>63,45</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>€</b>	<b>46,59</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>€</b>	<b>39,03</b>

Bei vorübergehender Abwesenheit vermindert sich das Entgelt für die zusätzlichen Betreuungsleistungen (Platzgeld) täglich pro Person auf:

<b>Pflegegrad 1</b>	<b>€</b>	<b>65,12</b>
<b>Pflegegrad 2</b>	<b>€</b>	<b>59,72</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>€</b>	<b>47,59</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>€</b>	<b>34,94</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>€</b>	<b>29,27</b>

(2) Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### **§ 4 Vereinbarungszeitraum**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. Januar 2019 bis 30. Juni 2019**. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

#### **§ 5 Sonstiges**

(1) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Bremen, im März 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**

**Einrichtungsträgerin:**

Im Auftrag:

